



Schützenclub Rammelsbach e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.07.1959 in Rammelsbach gegründete Verein führt den Namen „Schützenclub Rammelsbach e.V.“.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Pfälzischen Sportschützenbundes. Durch die Mitgliedschaft im Pfälzischen Sportschützenbund ist er auch Mitglied im Deutschen Schützenbund.
Der Schützenclub Rammelsbach e.V. hat seinen Sitz in Rammelsbach.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der NR. 21038 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießsports und der sportlichen Jugendarbeit. Zur Durchführung und Ausübung des Schießsports unterhält er eine Schießstätte. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtausschuss.
3. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zu Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - ▶ wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - ▶ wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - ▶ wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - ▶ wegen unehrenhafter Handlungen
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE35ZZZ00000769034** und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5. Beitragsänderungen einzelner Mitglieder werden zum 1. Januar des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstands-, Ausschussmitglieder oder Kassenprüfer sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtausschuss folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb
- c) den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 9 Rechtsmittel

Über eine Ablehnung der Aufnahme, eines Ausschlusses, sowie eine Maßregel entscheidet der Gesamtausschuss endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c. Der Gesamtausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - ▶ Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtausschuss beschließt
 - ▶ Ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im örtlichen amtlichen Bekanntmachungsorgan und durch Aushang im Schützenhaus. Zusätzlich soll der Termin im Internet veröffentlicht werden.

Zwischen dem Tag der Einladung (Veröffentlichung) und dem Tag der Versammlung müssen zwei Wochen liegen

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - ▶ Entgegennahme der Berichte
 - ▶ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - ▶ Entlastung des Gesamtvorstandes
 - ▶ Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - ▶ Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - ▶ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - ▶ dem Vorsitzenden
 - ▶ dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - ▶ dem Schatzmeister
 - ▶ dem ersten Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die Aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Der Gesamtausschuss ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13 Gesamtausschuss

Der Gesamtausschuss, dem neben dem geschäftsführenden Vorstand die Funktionsträger

- * stellvertr. Schriftführer
- * Sportleiter
- * stellvertr. Sportleiter
- * Jugendleiter
- * stellvertr. Jugendleiter
- * Waffenwart
- * Kulturwart
- * Standwart 25
- * Standwart 100 Meter und 50 Meter
- * Standwart Keilerstand
- * Standwart Bogenanlage
- * Standwart LG und LP
- * Gebäudewart
- * Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

angehören, kommt jeden zweiten Monat zusammen. Beschlüsse dürfen hier nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ausschussmitglieder sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - ▶ der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - ▶ von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich nur möglich, wenn nicht sieben Mitglieder bereit sind ihn weiterzuführen.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Rammelsbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit in der Ortsgemeinde Rammelsbach verwendet werden darf.

§ 18 Pflichtstunden

Die Mitglieder vom vollendeten 21 bis 65 Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitsleistungen im Verein zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Geldbetrag wird im Folge Geschäftsjahres mit dem 1. halbjahres Beitrag eingezogen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird."

§ 19 Doping

1. Der Verein fühlt sich den Anti-Doping Regelungen verpflichtet, diese zu beachten, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
2. Bei der Verweigerung von Doping-Kontrollen, können fristlos alle Förderleistungen für die betroffenen Sportler aufgekündigt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des „Schützenclub Rammelsbach e.V.“ werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch eine vom Präsidium zu verabschiedende Richtlinie sichergestellt.
2. Mit der Teilnahme an Meisterschaft, Turnieren und Ligawettkämpfen des Schützenkreises sowie an weiterqualifizierenden Meisterschaften des PSSB und des DSB erklären sich die Teilnehmer mit der elektronischen Speicherung der wettkampfrelevanten Daten, mit der Veröffentlichung in der Starterlisten, mit Namen, Disziplinen, Wettkampfklassen und Ergebnisse und ggf Fotos in Aushängen, im Internet und in gedruckten Publikationen einverstanden.

§ 21 Korrekturvorschriften

Zur Beseitigung von Eintragungshindernissen wird das Präsidium bevollmächtigt, Satzungskorrekturen insoweit vorzunehmen, wie dadurch die Eintragungshindernisse beseitigt werden ohne dass dabei Wesen und der Zweck des Vereins verändert werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung **am 27. März 2026** beschlossen und tritt nach Eintrag ins Vereinsregister des Zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Änderungen:

1. Änderung vom 19.03.2022, eingetragen bei Amtsgericht am 18.05.2022
2. Änderung vom 27.05.2026, eingetragen bei Amtsgericht am 14.07.2026

gez. **Thilo Neitsch** (1.Vorsitzender)